

Regelwerk des BürgerBeteiligungsfonds

Artikel 1 Teilnahmebedingungen

Diejenigen, die eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen, können auf die Aufrufe zur Einreichung von Projekten reagieren und einen Antrag auf Unterstützung eines Bürgerprojekts einreichen:

1. Sie müssen eine Gruppe von mindestens 3 natürlichen Personen sein, die mindestens 16 Jahre alt sind und in **der Gemeinde Kelmis wohnen**. Diese Personen werden, als faktische Vereinigung aufgestellt und ein entsprechendes Dokument ausfüllen und unterzeichnen. Minderjährige müssen durch eine volljährige natürliche Person mit Wohnsitz in Belgien vertreten werden, die in jeder Hinsicht ausreichend bevollmächtigt ist, im Namen und im Auftrag des Teilnehmers zu handeln.
2. Sie müssen eine juristische Person mit dem folgenden Rechtsstatus sein:
 - VOG, **die ihren Sitz in der Gemeinde Kelmis**.
 - **Eine zugelassene Genossenschaft oder ein zugelassenes "soziales Unternehmen" mit Sitz in der Gemeinde Kelmis**.
 -

Artikel 2 Themenfelder

Art. 2.1.

Die geförderten Projekte müssen für die Gemeinde von Interesse sein, eine kollektive oder partizipatorische Dimension haben und konkrete Maßnahmen vorschlagen, die sich positiv auf die Umwelt, die soziale Dimension oder das Lebensumfeld im Gebiet der Gemeinde Kelmis auswirken. Projekte, die gleichzeitig diese drei Themen abdecken, werden bevorzugt.

Art. 2.2.

Unter einem Projekt mit Auswirkungen auf die Umwelt ist ein Projekt zu verstehen, das beispielsweise zur Verringerung der Umweltverschmutzung beiträgt, die Nutzung erneuerbarer Ressourcen fördert, die Kreislaufwirtschaft entwickelt, zur Vermeidung oder besseren Bewirtschaftung von Abfällen beiträgt oder auf den Schutz und die Verbesserung der biologischen Vielfalt oder der Wasserqualität abzielt.

Art. 2.3.

Ein Projekt mit Auswirkungen auf die soziale Dimension ist ein Projekt, das beispielsweise die Beziehungen zwischen den BürgerInnen fördert, soziale Ungleichheiten abbaut, einen Mehrwert für benachteiligte Gruppen schafft, arbeitsmarktferne Personen ausbildet, das Wohlbefinden oder die Gesundheit der Zielgruppe fördert, die Beziehungen in der Nachbarschaft oder Gemeinschaft stärkt usw.

Art. 2.4.

Ein Projekt, das sich auf das Lebensumfeld auswirkt, ist ein Projekt, das ein Viertel oder ein Dorf verbessert oder verschönert. Dazu gehören z. B. die Schaffung von öffentlichen Räumen, in denen sich Einwohner aller Altersgruppen treffen können (zu verschiedenen Zwecken: Spiel, Sport, Kultur, lokales Erbe usw.), die Instandsetzung eines Weges usw.

Artikel 3 Projektauswahlverfahren

Art. 3.1. Prüfung der Zulässigkeit von Projekten

Die Gemeindeverwaltung wird die Zulässigkeit der Projekte prüfen.

Projekte, die die folgenden Bedingungen erfüllen, werden als förderfähig angesehen:

- Die Rechtsstellung des Teilnehmers muss den Vorschriften entsprechen;

- Der Teilnehmer muss in der Gemeinde Kelmis **wohnen oder einen Bezug zur Gemeinde Kelmis** haben und sein Projekt muss in der Gemeinde Kelmis durchgeführt werden;
- Der Zweck des Projekts muss mit den Themen des Aufrufs zur Einreichung von Projekten übereinstimmen (siehe Artikel 2);
- Die Bewerbungsunterlagen müssen innerhalb des in der Aufforderung zur Einreichung von Projekten genannten Zeitraums eingereicht werden;
- Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig sein: alle Felder des Bewerbungsformulars sind ausgefüllt und die geforderten Unterlagen sind den Bewerbungsunterlagen beigelegt;
- Das Projekt muss innovativ sein
- Der Antrag muss den Nachweis erbringen, dass von Beginn des Projekts an partizipative Maßnahmen durchgeführt wurden und auch während der Durchführung des Projekts durchgeführt werden;
- Das Projekt darf keine diskriminierenden oder verleumderischen Elemente enthalten;
- Das Projekt darf sich nicht auf die normale und regelmäßige Instandhaltung des öffentlichen oder privaten Raums beziehen;
- Projekte, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, werden von dem Verfahren ausgeschlossen. Die Verwaltung wird ihre Ablehnung begründen.

Art. 3.2. Technische Analyse der Projekte durch die Gemeindeverwaltung

Die zuständigen Abteilungen der Gemeindeverwaltung prüfen die technischen Aspekte der Projekte, die als zulässig erachtet werden. Wenn sie als technisch nicht durchführbar eingestuft werden oder wenn es sich um ein Projekt handelt, das bereits ganz oder teilweise von der Gemeinde durch Subventionen finanziert wird, werden sie aus dem Verfahren ausgeschlossen und der Jury und der Bürgerabstimmung nicht vorgelegt.

Die Entscheidung über den Ausschluss wird begründet.

Die Gemeindeverwaltung bewertet dann die tatsächlichen Kosten des Projekts, die von dem vom Teilnehmer veranschlagten Betrag abweichen können. Sie unterteilen die Projekte in die in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien, für die das Kollegium jeweils ein Höchstbudget in Übereinstimmung mit dem von der Gemeinde Kelmis genehmigten außerordentlichen und ordentlichen Haushalt festlegt.

Das Gemeindegremium legt auch die Art und Weise fest, wie der Beitrag der Gemeinde umgesetzt wird (Zuschuss an den Teilnehmer, öffentlicher Auftrag durch die Gemeinde Kelmis oder Durchführung des Projekts durch die Gemeindeverwaltung).

Die nach dieser technischen Analyse ausgewählten und validierten Projekte werden von der Jury und den Bürgern bewertet.

Art. 3.3. Bewertung durch eine Jury aus unabhängigen Experten und Abstimmung durch die Bürger

Die Bewertung der zulässigen und von der Gemeindeverwaltung als durchführbar anerkannten Projekte erfolgt gemeinsam durch eine Expertenjury und durch das Votum der Bürger, die jeweils 50 % der für jedes Projekt zu vergebenden Punkte erhalten.

Artikel 3.3.1. Zusammensetzung und Rolle der Jury

Die Jury setzt sich aus fünf Experten für die jeweiligen Themen zusammen. Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder der Jury. Ein Mitglied der lokalen Verwaltung nimmt als Schriftführer teil.

Niemand, der sich in einem Interessenkonflikt in Bezug auf ein im Rahmen des Bürgerbeteiligungsfonds eingereichtes Projekt befindet, darf Mitglied der Jury sein.

Die Aufgabe der Jury besteht darin, die Projekte nach folgenden Kriterien zu bewerten:

- Bedeutung der Auswirkungen des Projekts auf die folgenden Themen: die ökologische, soziale oder lebensweltliche Dimension (siehe Artikel 2). Zur Erinnerung: Projekte, die alle drei Themenbereiche gleichzeitig abdecken, werden bevorzugt behandelt: **40 von 100 möglichen Punkten**;
- Bedeutung der partizipativen Dimension und des Vorhandenseins von Partnerschaften: **20 von 100 Punkten**:
 - Das Projekt hat eine interne kollektive und partizipative Dimension;
 - Das Projekt ist integrativ, d. h. jeder kann sich entsprechend seinen Möglichkeiten beteiligen;
 - Das Projekt wird in Partnerschaft durchgeführt oder ist in der Lage, Partnerschaften mit Unternehmen oder anderen Akteuren einzugehen;
 - Das Projekt wird mit anderen Projekten zusammengelegt, die sich mit demselben Thema befassen und ergänzende Ziele verfolgen.
- Diversität der Finanzierungs-/Einnahmequellen, **20 von 100 Punkten**:
 - Das Projekt verfügt über eine öffentliche/private Finanzierung (oder plant, eine solche zu beantragen), erzielt Einnahmen oder erfordert nur geringe finanzielle Mittel.
 - Das Projekt hat einen realistischen Finanzplan und eine solide Struktur.
- Nachhaltigkeit und Übertragbarkeit des Projekts, **20 von 100 Punkten**:
 - Das Projekt ist nachhaltig und kann in einem anderen Kontext oder an einem anderen Ort wiederholt werden.

Die Jury kann beschließen, nicht die vollen tatsächlichen Kosten eines ausgewählten Projekts zu finanzieren.

Art. 3.3.2. Stimmabgabe der Bürger

Die Projekte werden den Bürgerinnen und Bürgern auf einer digitalen Plattform innerhalb eines vom Kollegium festgelegten Zeitraums zur Abstimmung vorgelegt.

Nur Personen, die in der Gemeinde Kelmis wohnen, die mindestens 16 Jahre alt sind, können für ein Projekt stimmen.

Art. 3.4. Endgültige Auswahl der Projekte

Die Auswahl der prämierten Projekte wird von der Gemeindeverwaltung nach folgendem Verfahren getroffen.

Für jedes Projekt wird eine Gesamtpunktzahl (auf einer Skala von 0 bis 100) berechnet, indem die Punkte der Jury (auf einer Skala von 0 bis 50) und die Punkte der Bürger (auf einer Skala von 0 bis 50) addiert werden. Die Projekte werden dann in absteigender Reihenfolge ihrer Punktzahl eingestuft.

Die Projekte mit den höchsten Punktzahlen werden ausgewählt. Die Anzahl der Projekte, die den Zuschlag erhalten, wird so festgelegt, dass die für die vorgesehenen Haushaltsmittel maximal ausgeschöpft werden.

Sollte ein Haushaltsmittel (im Rahmen der außerordentlichen Ausgaben) nicht vollständig ausgeschöpft werden, sind Übertragungen von Beträgen zwischen den Haushaltsmitteln möglich, um den gesamten jährlichen Bürgerhaushalt für die ausgewählten Bürgerprojekte zu verwenden. Projekte, die mangels verfügbarer Mittel nicht ausgewählt werden, erhalten in den Bürgerhaushalten der Folgejahre keine Priorität.

Artikel 4 Konventionen und Erteilung von Konventionen

Der Gemeinderat wird jährlich über die Liste der Konventionen zwischen Gemeindeverwaltung und Projektträgern informiert, die nach der in Artikel 3.4 vorgesehenen Endauswahl verbleiben, und bewilligt die erforderlichen Mittel für deren Realisierung in der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Form (Zuschuss, Vergabe eines öffentlichen Auftrags usw.).

Der Gemeinderat behält sich die Möglichkeit vor, Zuschüsse für die Durchführung eines ausgewählten Projekts zu beantragen. Der Teil der eingesparten Kosten, der durch den Erhalt dieses Zuschusses entsteht, wird in den Haushaltsposten für das folgende Jahr BürgerBeteiligungsFonds eingezahlt.

Nach der Abstimmung wird zwischen der Gemeinde Kelmis und den Projektträgern, deren Projekt ausgewählt wurde, eine Vereinbarung unterzeichnet. Diese legt die Rolle der Parteien während der Durchführung des Projekts und während seines gesamten Bestehens fest.

Wenn eine Finanzhilfe geplant ist, werden in der Vereinbarung die folgenden Zahlungsmodalitäten festgelegt:

Ein Vorschuss von 60 % aufgrund der geschätzten Ausgaben nach Erhalt der unterzeichneten Vereinbarung zwischen den Parteien und aller erforderlichen Genehmigungen.

Der Restbetrag wird freigegeben, sobald die Ausgaben zur Deckung des ersten 60 %igen Vorschusses nachgewiesen sind.

Die Projektträger, deren Projekt ausgewählt wird, verpflichtet sich, sein Projekt innerhalb von 6 Monaten nach der Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Gemeinde Kelmis zu beginnen.

Artikel 5 Abbruch oder Änderung des Projekts

Art. 5.1.

Stellt der Projektträger seine Tätigkeit während der Laufzeit des bei der Gemeinde Kelmis eingereichten Projekts ein, werden die vom Teilnehmer bezuschussten Mittel an die Gemeinde Kelmis zurückgezahlt.

Art. 5.2.

Wenn das Projekt, für das der Projektträger einen Zuschuss von der Gemeinde Kelmis erhalten hat, während seiner Durchführung aufgegeben wird oder wenn sein ursprünglich von der Gemeinde Kelmis geplantes und bestätigtes Ziel geändert wird, kann die Gemeinde Kelmis die teilweise oder vollständige Rückzahlung der gewährten Zuschüsse verlangen. In diesem Fall verpflichtet sich der Teilnehmer, den von der Gemeinde Kelmis geforderten Betrag innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat nach der Aufforderung zu erstatten.

Art. 5.3.

Sofern die Gemeinde Kelmis nichts anderes vereinbart, ist der Teilnehmer mindestens fünf Jahre lang für die Verwaltung und Instandhaltung des im Rahmen dieses Prozesses eingerichteten Projekts verantwortlich.

Artikel 6 Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme

Art. 6.1.

Um ein Projekt einzureichen, muss der Teilnehmer das Antragsformular ausfüllen.

Art. 6.2.

Jeder Teilnehmer kann nur einen Antrag pro Kalenderjahr einreichen.

Art. 6.3.

Der Antrag muss innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Fristen der Gemeindeverwaltung zugestellt werden.

Art. 6.4.

Die Gemeinde Kelmis kann dem Teilnehmer Unterstützung anbieten. Die Unterstützung kann insbesondere die Durchführung des Projekts, die Vernetzung mit Unternehmen oder anderen Organisationen, Überlegungen zur Nachhaltigkeit des Wirtschaftsmodells oder die Überwachung des Projekts betreffen.

Art. 6.5.

Die Einreichung eines Antrags setzt die vorbehaltlose Annahme dieser Regeln durch den Projektträger und jedes seiner Verwaltungs- und Leitungsorgane sowie jedes seiner Mitglieder voraus.

Artikel 7 Kommunikation

Art. 7.1.

Alle förderfähigen Projekte werden zumindest in einer Webplattform präsentiert, auf der die Projekte des Gebiets vorgestellt und gemeinsam genutzt werden können.

Art. 7.2.

Die Gemeinde Kelmis behält sich das Recht vor, über alle ihre Kommunikationskanäle über die Projekte zu kommunizieren.

Art. 7.3.

Der Projektträger verpflichtet sich, die Unterstützung der Gemeinde Kelmis und ihr Logo in seiner Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation zu erwähnen, und zwar in allen Phasen des Prozesses. Der Projektträger beachtet die ethische Verpflichtung in seiner Kommunikation, die nicht falsch oder unfair gegenüber anderen Teilnehmern sein darf.

Art. 7.4.

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch die Umsetzung der Regeln des Aufrufs für Projekte des BürgerBeteiligungsFonds 2022-2024 ausgelöst wird, erfolgt im Einklang mit den geltenden Vorschriften über personenbezogene Daten, insbesondere der Verordnung (EU) vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und dem Gesetz vom 30. Juli 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Art. 7.5.

In ihrer Eigenschaft als Verantwortliche für die Datenverarbeitung verarbeitet die Gemeinde Kelmis die erhobenen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 7.6.

Die übermittelten Kontaktdaten werden in den Akten der Gemeindeverwaltung gespeichert, damit die Akten ordnungsgemäß verwaltet werden können und die Projektträger über die Aktivitäten dieser Organisationen auf dem Laufenden gehalten werden können (Schulungen für Projektleiter, Einladungen zu Veranstaltungen usw.).

Art. 7.7.

Im Rahmen der Umsetzung dieser Regeln erklärt sich jeder Projektträger mit der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kelmis einverstanden und insbesondere mit der öffentlichen Verbreitung des Projektnamens und, wenn er ausdrücklich zustimmt, gegebenenfalls einer Referenzadresse (Website, Pressemitteilungen, Newsletter usw.).

Artikel 8 Überwachung des Projektfortschritts und der Verwendung der Subventionen

Art. 8.1.

Die Gemeinde Kelmis kann vom Projektträger einen Zwischenbericht über den Fortschritt des bezuschussten Projekts und die Verwendung der erhaltenen Mittel verlangen. Der Projektträger verpflichtet sich, diesem Ersuchen so bald wie möglich nachzukommen.

Art. 8.2.

Der Projektträger verpflichtet sich, der Gemeinde Kelmis innerhalb von höchstens 2 Jahren nach Unterzeichnung der Konvention und auf jeden Fall jedes Mal, wenn die Gemeindeverwaltung dies verlangt, per E-Mail/Post einen Finanzbericht mit allen Belegen und einen abschließenden Tätigkeitsbericht zu übermitteln.

Artikel 9 Streitfall

Im Falle eines Streits zwischen den Parteien über die Gültigkeit, Auslegung oder Anwendung dieser Regeln vereinbaren die Parteien, sich zu treffen, um eine gütliche Einigung anzustreben, bevor sie den Rechtsweg beschreiten. Scheitern die Verhandlungen, so wird für alle Streitigkeiten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, das zuständige Gericht des Gerichtsbezirks Eupen angerufen